

# SATZUNG

Freundeskreis Schloss Eutin e.V. –  
Verein zur Förderung der ehem. Residenz Eutin

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schloss Eutin – Verein zur Förderung der ehem. Residenz Eutin“ und hat seinen Sitz in Eutin. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen werden und erhält in seinem Namen dann den Zusatz „e.V.“.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege des Denkmals „Schloss Eutin“ mit Museumsinventar, Orangerie, Schlossgarten und Schlossgärtnerei (Küchengarten) und die Förderung der im Zusammenhang mit dem Schloss stehenden Kultur, insbesondere Literatur, Musik, Malerei, Geschichtsforschung sowie die diesen Zwecken dienenden Einrichtungen. Vom Freundeskreis erworbene Kunstwerke und Objekte stehen der Stiftung Schloß Eutin für ihre Arbeit zur Verfügung, sie bleiben jedoch Eigentum des Freundeskreises.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und juristische Personen erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich einen Monat vorher anzuzeigen. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Schriftführer.

Dieser Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand bestimmt u.a. das Arbeitsprogramm des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

1. die Wahl des Vorstands;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts;
3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
4. die Entlastung des Vorstands.

Eine jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen seit Abgang der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

### **§ 10 Der Beirat**

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in einen Beirat berufen. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten.

### **§ 11**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen nur im Sinne von § 2 der Satzung verwendet werden, solange die Stiftung Schloss Eutin noch Eigentümerin des Eutiner Schlosses, des Schlossgartens und des Küchengartens nebst Orangerie ist. Anderenfalls fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Ostholstein, der es für Zwecke der Denkmalpflege im Bereich der Stadt Eutin zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde geändert am 25. März 2015

*Dr. Wolfdieter Schiecke*  
Vorsitzender

*Detlev Küfe*  
Schatzmeister

*Ute Würfel*  
stellvertr. Vorsitzende

*Georg Schiro*  
Schriftführer